

**Bekanntmachung
über die vorübergehende Festlegung von Gebieten mit Flugbeschränkungen
anlässlich des UEFA Europa League-Spiels in Stuttgart**

vom 9. Dezember 2025

Auf Grund § 17 Absatz 1 Satz 2 der Luftverkehrs-Ordnung in der Fassung vom 29. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1894), zuletzt geändert durch Artikel 31 der Verordnung vom 11. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 411), legt das Bundesministerium für Verkehr Folgendes fest:

Als Schutzmaßnahme anlässlich des UEFA Europa League-Spiels in Stuttgart werden im Fluginformationsgebiet Langen vorübergehend folgende Gebiet mit Flugbeschränkungen festgelegt:

1. ED-R „Stuttgart UAS“

1.1 Räumliche Ausdehnung und zeitliche Wirksamkeit

1.1.1 Seitliche Begrenzung

Kreis mit einem Radius von 3 NM um 48 47 24 N 009 13 18 O.

1.1.2 Vertikale Begrenzung

GND – FL100.

1.1.3 Zeitliche Wirksamkeit

Am 10. Dezember 2025 von 15:00 Uhr UTC bis 22:00 Uhr UTC und am 11. Dezember 2025 von 10:00 Uhr UTC bis 22:00 Uhr UTC.

Änderungen der Beschränkungen - soweit eine Verringerung der zeitlichen Wirksamkeit oder der vertikalen Begrenzung des Gebietes mit Flugbeschränkungen betroffen ist - werden von der Landespolizei Baden-Württemberg festgelegt und von der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH mit NOTAM bekanntgemacht.

Informationen über den aktuellen Status des Gebietes mit Flugbeschränkungen können über die Frequenz 128,950 MHz (Fluginformationsdienst Langen) erfragt werden.

1.2 Art der Flugbeschränkungen

In dem vorstehend beschriebenen Gebiet sind alle Flüge von Flugmodellen und unbemannten Luftfahrtsystemen untersagt.

Von den Flugbeschränkungen ausgenommen sind

- a) Einsatzflüge der Polizei und im Auftrag der Polizei,
- b) Einsatzflüge im Rettungs- und Katastrophenschutzeinsatz.

Alle berechtigen Starts, Ein-, Aus- oder Durchflüge sind vorab bei der Besonderen Aufbauorganisation der Landespolizei Baden-Württemberg im Einsatzabschnitt Luft unter der Telefonnummer +49 (0) 711 / 94690 - 809 anzumelden.

Durchfluggenehmigungen nach §17 LuftVO werden nicht erteilt.

2. ED-R „Stuttgart“

2.1 Räumliche Ausdehnung und zeitliche Wirksamkeit

2.1.1 Seitliche Begrenzung

Kreis mit einem Radius von 3 NM um 48 47 24 N 009 13 18 O.

2.1.2 Vertikale Begrenzung

GND – FL100.

2.1.3 Zeitliche Wirksamkeit

Am 10. Dezember 2025 von 15:00 Uhr UTC bis 22:00 Uhr UTC und am 11. Dezember 2025 von 11:00 Uhr UTC bis 21:00 Uhr UTC.

Änderungen der Beschränkungen - soweit eine Verringerung der zeitlichen Wirksamkeit oder der vertikalen Begrenzung des Gebietes mit Flugbeschränkungen betroffen ist - werden von der Landespolizei Baden-Württemberg festgelegt und von der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH mit NOTAM bekanntgemacht.

Informationen über den aktuellen Status des Gebietes mit Flugbeschränkungen können über die Frequenz 128,950 MHz (Fluginformationsdienst Langen) erfragt werden.

2.2 Art der Flugbeschränkungen

In dem vorstehend beschriebenen Gebiet mit Flugbeschränkungen sind alle bemannten Flüge untersagt.

Von den Flugbeschränkungen ausgenommen sind

- a) Einsatzflüge
 - der Bundespolizei,
 - der Polizeien der Länder,
 - der Bundeswehr,
- b) Flüge
 - im Auftrag und auf Veranlassung der Polizei,
 - mit Genehmigung der Polizei,
 - von Staatsluftfahrzeugen und der Bundeswehr mit Bezug zum UEFA Europa League-Spiel,
 - im Rettungs- und Katastrophenschutzeinsatz,
- c) Ambulanzflüge,
- d) Flüge ausschließlich nach Instrumentenflugregeln (Wechselverfahren –Y- und Z-Flugpläne– sind nicht erlaubt), die die ICAO-Standards nach Annex 17 (Sicherung der Internationalen Zivilluftfahrt gegen rechtswidrige Eingriffe) bzw. der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2008 erfüllen.

Trainingsflüge sowie Foto-, Video- und Vermessungsflüge (auch nach Instrumentenflugregeln) sind nicht erlaubt.

Alle berechtigen Ein-, Aus- oder Durchflüge sind bei bemannten Flügen nach Sichtflugregeln vorab bei der Besonderen Aufbauorganisation der Landespolizei Baden-Württemberg im Einsatzabschnitt Luft unter der Telefonnummer +49 (0) 711 / 94690 - 809 anzumelden.

Während des Aufenthalts im Gebiet mit Flugbeschränkungen haben alle berechtigten bemannten Flüge nach Sichtflugregeln eine dauernde Hörbereitschaft auf der Frequenz 135,600 MHz (POLICE INFO) aufrechtzuerhalten.

Durchfluggenehmigungen nach §17 LuftVO werden nicht erteilt.

3. Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehend angeordneten Flugbeschränkungen werden nach § 62 des Luftverkehrsgesetzes strafrechtlich verfolgt.

4. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Festlegung wird gemäß §80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet, da ohne sie die Sicherheit vor Gefahren aus der Luft nicht gewährleistet werden kann.

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim VG Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, erhoben werden.

Bonn, den 9. Dezember 2025

Bundesministerium für Verkehr
LF17/601080104#00012#0074

Im Auftrag



Timo Steinhoff

